

Stand: 18.05.2024 16:35:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/1061

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/1061 vom 31.03.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 19 vom 22.04.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1723 des VF vom 02.07.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1861 vom 14.07.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 14.07.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

1. Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden ist bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt (Federführung Nordrhein-Westfalen). Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die jedoch bisher nicht bundeseinheitlich gefasst sind. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Dauer der Aufbewahrung, die Aussonderung und Vernichtung – insbesondere von Straftaten – durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. -, BVerfGE 65, 1ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.
2. Am 1. September 2009 tritt das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586 ff.) in Kraft. Das über 100 Gesetze ändernde Artikelgesetz stellt eine vollständige Neukodifikation des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Familiensachen dar. Als Folge werden unter anderem das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sowie das 9. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgehoben und in das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) überführt.
3. Durch § 1 der Verordnung zur Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967) wurde das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umbenannt.

B) Lösung

1. Die Länder müssen für ihren Bereich eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen. Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, die sich überwiegend an dem Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Artikel 11 JKomG) orientiert, bundeseinheitlich abge-

stimmt. Die für den Freistaat Bayern nun entsprechend überarbeitete Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt die zuständigen Staatsministerien, die konkreten Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden durch Rechtsverordnung zu regeln.

2. Die Vorschriften des AGGVG, die auf die künftig wegfallenden Vorschriften der ZPO und des FGG verweisen, müssen inhaltlich und redaktionell an die neue Rechtslage angepasst werden.
3. Die bislang auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz verweisenden Vorschriften des AGGVG sind entsprechend der neuen Bezeichnung redaktionell anzupassen. Ferner sind die im AGGVG enthaltenen überholten Bezeichnungen der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den aktuellen Ressortbezeichnungen anzupassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen“
 - b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.
2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.
4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.
9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.
10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
11. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.
12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Art. 51a
Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenver-

zeichnungen, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbetungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetzes – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird für Bayern die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz erstmals gesetzlich normiert. Weiter werden inhaltliche und redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus dem Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586 ff.) und der Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967) ergeben.

Die Aufbewahrung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden ist bundeseinheitlich durch Verwaltungsvorschriften geregelt (Federführung Nordrhein-Westfalen). Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten beruht ebenfalls auf Verwaltungsvorschriften, die jedoch bisher nicht bundeseinheitlich gefasst sind.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995, die Aufbewahrung des Schriftguts durch formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. -, BVerfGE 65, 1ff.) entsprechendes Gesetz zu regeln. Aus dem Volkszählungsurteil folgt, dass die Datenverwendung und -verarbeitung eine bereichsspezifische Befugnisnorm erfordert.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) enthielt ursprünglich in Art. 11 das Gerichtsaufbewahrungsgesetz für das Schriftgut des Bundes und der Länder. Das zum 1. April 2006 in Kraft getretene Schriftgutaufbewahrungsgesetz (SchrAG) vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837, 852) regelt nur die Aufbewahrung des Schriftguts der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, da eine weitere Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Ergebnis verneint worden ist. Die Länder müssen für ihren Geschäftsbereich daher eigene Schriftgutaufbewahrungsgesetze erlassen.

Auf der 78. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 28. und 29. Juni 2007 wurde der unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz erarbeitete Gesetzentwurf zur Schriftgutaufbewahrung der Landesjustizverwaltungen, der sich überwiegend an dem Gesetz zur Aufbe-

wahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens orientiert, bundeseinheitlich abgestimmt. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden im Vorfeld angehört.

Die für den Freistaat Bayern nun entsprechend überarbeitete Regelung schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt die zuständigen Staatsministerien, das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem Gesetzentwurf werden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz geschaffen und die betroffenen Fachressorts ermächtigt, die konkreten Aufbewahrungsfristen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die in Folge des FGG-Reformgesetzes und der Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz notwendigen Folgeänderungen des AGGVG können nur durch Gesetz erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des AGGVG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Im Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der neu eingeführten Regelungen zur Aufbewahrung von Schriftgut ein neuer Siebter Teil eingefügt.

Zu Nrn. 2, 4, 5, 6, 10b), 12, 13 und 14 (Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und anderer Ressorts)

Nummern 2, 4, 5a), 6, 10b), 12, 13 und 14 nehmen die infolge der Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erforderlichen redaktionellen Anpassungen des AGGVG vor. Nummern 5b) und 13 passen darüber hinaus die Bezeichnungen des „Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ in Art. 15 Abs. 2 AGGVG und des „Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr“ in Art. 41 AGGVG den zwischenzeitlich ebenfalls geänderten Ressortbezeichnungen an.

Zu Nr. 3 (Änderung von Art. 11a AGGVG)

Mit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes wird die bisherige Konzentrationsermächtigung für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen (§ 199 Abs. 1 FGG) ersatzlos wegfallen. Hintergrund ist, dass statt der bisherigen weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht künftig nur noch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet ist (§§ 70 ff. FamFG, § 133 GVG-neu). Art. 11a AGGVG wird daher insoweit aufgehoben. Hinsichtlich der noch nach altem Recht abzuwickelnden Verfahren beinhaltet Nr. 17 (s. dort) eine Art. 111 des FGG-Reformgesetzes entsprechende Übergangsvorschrift.

In Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, bleibt das Oberlandesgericht München für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zuständig. Die dies ermöglichende Konzentrationsermächtigung des § 30a EGGVG bleibt unberührt.

Zu Nrn. 7, 8, 9 und 11 (Änderungen von Art. 27, 28, 34 und 38 AGGVG)

Nummern 7, 8, 9 und 11 beinhalten ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen, die durch Überführung des 9. Buches der ZPO und des FGG in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bedingt sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 10a) (Änderung von Art. 35 AGGVG)

Nummer 10 a) passt die in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 AGGVG enthaltene Verweisung auf § 32 PStG dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen vollständig neu gefassten Personenstandsgesetz an. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 15 (Einfügung eines neuen Siebten Teils)

a) Zur Überschrift:

Die neue Überschrift für den Siebten Teil erfolgt aufgrund der neu eingeführten Regelungen zur Aufbewahrung von Schriftgut.

b) Zu Art. 51a Abs. 1:

Abs. 1 bildet die Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut durch die Justiz. Das Schriftgut darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, „wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern“. Die weiteren Einzelheiten, das heißt die „Allgemeinen Grundsätze“ der Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen werden durch Rechtsverordnung (Art 51b) geregelt werden.

Die Vorschrift erfasst neben dem Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden auch das Schriftgut der Fachgerichtsbarkeiten.

c) Zu Art. 51a Abs. 2:

Die Regelung enthält die Definition des Begriffs „Schriftgut“. Die Formulierung „... unabhängig von ihrer Speicherungsform ...“ stellt sicher, dass neben den derzeitigen Ablageformen Papierlagerung, Mikroverfilmung und elektronische Speicherung auch künftige Innovationen abgedeckt werden.

d) Zu Art. 51a Abs. 3 Satz 1:

In Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG wird klarstellend darauf hingewiesen, dass bundesgesetzliche Prüffristen weiterhin Bestand haben, da hier ein Vorrang bundesgesetzlicher Regelungen besteht.

e) Zu Art. 51a Abs. 3 Satz 2:

Der Hinweis auf das Bayerische Archivgesetz stellt klar, dass Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, vor ihrer Vernichtung den Archiven zur Übergabe angeboten werden müssen. Soweit spezielle Aussonderungsbekanntmachungen erlassen oder Archivierungsvereinbarungen geschlossen wurden, sind diese zu beachten. Werden die im Rahmen von Aussonderung und Übergabe benötigten Metadaten in elektronischer Form erfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt der Aussonderung vorzuhalten.

f) Zu Art. 51b Abs. 1:

Die Regelung enthält die Ermächtigung an die fachlich zuständigen Ministerien „das Nähere“ zur Aufbewahrung von Schriftgut durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden sowie die Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeiten, die jeweils aus den Abschnitten „Allgemeine Grundsätze“ und „Aufbewahrungsfristen“ bestehen, sind derzeit noch als interne Verwaltungsvorschriften erfasst. Diese Verwaltungsvorschriften werden nach Inkrafttreten der Art. 51a und 51b AGGVG als Rechtsverordnung gefasst, da nur so die von Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder geforderte „Außenwirkung“ erreicht werden kann.

In der Rechtsverordnung werden für alle Aktentypen Fristen benannt werden, nach deren Ablauf das Schriftgut zu vernichten ist. Es handelt sich hierbei nicht um Mindest-, sondern um Höchstfristen. Die einheitliche Aufbewahrung aller Akten eines definierten Verfahrenstyps dient der Rechtssicherheit und der Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Standards. Durch Art. 51a Abs. 1 wird sichergestellt, dass Akten nicht länger als in der Rechtsverordnung vorgesehen aufbewahrt werden.

Neben der Definition konkreter Aufbewahrungsfristen ermöglicht es die Regelung in Art. 51b Abs. 1 – wie von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder inhaltlich gefordert – Einzelfallprüfungen oder Prüffristen für einzelne Akten oder Aktenbestandteile vorzusehen, soweit dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist.

g) Zu Art. 51b Absatz 2:

Diese dem § 2 Abs. 2 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 22. Mai 2005 entsprechenden Regelungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen die Interessen der unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Beteiligten zu berücksichtigen sind.

h) Zu Art. 51b Abs. 3:

Hier wird die Möglichkeit vorgesehen, eine abweichende Regelung für den Fristbeginn durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden sind in den „Allgemeinen Grundsätzen“ abweichende Regelungen zum Fristbeginn enthalten, die durch Aufnahme in die Rechtsverordnung auch weiterhin Bestand haben sollen.

Zu Nr. 16 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Siebten Teils)

Aufgrund der Einfügung der Regelungen zur Aufbewahrung von Schriftgut als Siebter Teil werden die bisher im Siebten Teil enthaltenen Übergangs-, Änderungs- und Schlussvorschriften dem Achten Teil zugeordnet.

Zu Nr. 17 (Änderung von Art. 55 AGGVG)

Nummer 17 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Verfahren, auf die nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes weiterhin die Vorschriften des FGG Anwendung finden. Insoweit verbleibt es auch in FGG- und Grundbuchsachen bei der Zuständigkeit des OLG München.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich mit dem FGG-Reformgesetz. Art. 51a AGGVG tritt erst zum 1. Januar 2010 in Kraft, damit die in Art. 51b AGGVG vorgesehene Rechtsverordnung, in der die konkreten Aufbewahrungsbestimmungen enthalten sein werden, unter Abstimmung mit den für die Fachgerichtsbarkeiten zuständigen Ressorts zum 1. Januar 2010 erlassen werden kann.

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/1061)**

- Erste Lesung -

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz überwiesen werden. Gibt es hinsichtlich des Zuweisungsvorschlags noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, nicht ständig Ihren Rücken dem Rednerpult zuzuwenden. Sie haben genügend Möglichkeiten, auf freien Sitzen Platz zu nehmen.

(Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Ich bitte um Entschuldigung!)

Wer mit der Überweisung des Gesetzentwurfs an den federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Stimmenthaltungen? - Keine. Damit wird der Gesetzentwurf an den zuständigen Ausschuss zur Federführung überwiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1061

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Markus Rinderspacher u.a. SPD

Drs. 16/1352

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes
(Drs. 16/1061)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Florian Herrmann**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1352 in seiner 14. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1352

hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1352 in seiner 16. Sitzung am 2. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1352 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1061, 16/1723

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden
Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut
Art. 51b Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen“
 - b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.
2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.
4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.
9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.
10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
11. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.
12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

Art. 51a

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,

2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,

3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,

4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/1061)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Horst Arnold, Markus Rinderspacher
u. a. (SPD)**

(Drs. 16/1352)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb gleich zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf, Drucksache 16/1061, der Änderungsantrag, Drucksache 16/1352, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, Drucksache 16/1723, zugrunde.

Ich lasse vorweg über den vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1352 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die SPD-Fraktion, die Freien Wähler und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind alle Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Das gilt auch für alle weiteren folgenden Beschlussfassungen.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Das Abstimmungsergebnis ist dasselbe. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2009
---------------	------------------------------	-------------

Datum	Inhalt	Seite
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) 2032-9-F	348
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	372
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	373
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I, 2010-2-I, 753-1-UG, 753-1-6-UG	376
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I	380
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes 2126-3-UG	384
27.7.2009	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmal- schutzgesetzes 2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK	385
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	392
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfah- rensgesetzen des Bundes 301-1-1-J	395
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes 762-6-F, 2025-1-I	397
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2032-9-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2

Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 €, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 €.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellszulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 3

Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4

Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 5

Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6

Anpassung der Versorgung 2009

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v.H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 €, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7

Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v.H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 € vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8

Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdiensttermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdiensttermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v.H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdiensttermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.
2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v.H.“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v.H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010
und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009
in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besolungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30					
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06					
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83					
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37	2.064,46				
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34	2.123,04	2.174,73			
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47	2.254,92	2.301,38	2.347,87		
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28	2.393,85	2.449,42	2.505,02	2.560,59	
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61	2.545,77	2.606,96	2.668,12	2.729,30	
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57	2.839,58	2.915,58	2.991,57	3.067,58	
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36	3.111,24	3.189,12	3.267,02	3.344,89	3.422,76
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71	3.406,56	3.499,39	3.592,25	3.685,11	3.777,96
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46
A 15						4.182,71	4.397,14	4.568,69	4.740,22	4.911,77	5.083,32	5.254,85
A 16						4.615,37	4.863,35	5.061,76	5.260,17	5.458,55	5.656,95	5.855,34

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.301,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung CGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾ A 13 A 15 B 3	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2 Fußnote 1	205,54 230,08 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellsenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3	um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4	um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5	um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangssamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Stufe			
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29									
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00									
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73									
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23								
A 6	1.782,23	1.834,56	1.886,89	1.939,20	1.991,52	2.043,86	2.096,20	2.148,52	2.200,83							
A 7	1.858,73	1.905,76	1.971,60	2.037,44	2.103,27	2.169,12	2.234,97	2.281,98	2.329,00	2.376,04						
A 8		1.972,56	2.028,82	2.113,19	2.197,57	2.281,94	2.366,34	2.422,58	2.478,81	2.535,08	2.591,32					
A 9		2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05					
A 10		2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39					
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83				
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30				
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96				
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29				
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91				
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60				

Anlage 2
zu Art. 4

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	76,47	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5	205,54 230,08
		Die Zulage beträgt		wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 7
zu Art. 4**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. II. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		190,54
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 4**Amtszulagen, Stellsenzulagen
auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“.

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,

2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind.
³Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpau-

schale abgezogen. ²Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollver-sammlung nicht übersteigt.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 15. Tage einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.“

- b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

- e) In Abs. 6 werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) ¹Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. ²Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“

10. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbescheids bzw.“ eingefügt.

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

e) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrags, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

14. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

15. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Es wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung
für den Anspruch auf Altersentschädigung
und für die Anrechnung beim
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“.

b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a Anwendbarkeit

Art. 71b Verfahren

Art. 71c Informationspflichten

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

Art. 71e Elektronisches Verfahren“.

2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zu-

rückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“.

b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c

Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d

Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e

Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmel-

dung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.

- bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.

- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.

- bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

- b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder

- c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder

- b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24

Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
 2. die jeweilige Anordnungsdauer,
 3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
 4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“
9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.
10. Art. 34e wird aufgehoben.
11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind
1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
 2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.
- ²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Ermittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessordnung, im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“
12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Wor-

te „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2126-3-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „soweit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
 - „4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,
 5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verkehrsfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:

 - a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
 - aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
 - bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
 - dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“.
 - ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
 - ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“.
 - gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. auf Grund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. ²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

erstellt sein von

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,
2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

- ³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.
15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“
16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
- 18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfingenieur, das Prüfamte oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
1. nicht mehr als 500 m² oder
 2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“
22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 34 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“

11. Art. 34 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach

Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

Externe Notfallpläne
für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 S. 15) zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren

und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;

2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“

3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die

1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen“.

b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.

4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.

9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

11. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.

12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der

Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-6-F, 2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Umwandlung

(1) ¹Die Bank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an einer Vereinigung, Spaltung (Ausgliederung, Abspaltung), Vermögensübertragung und einem Rechtsformwechsel beteiligt sein. ²Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Rechtsträgern durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Übertragung ihres Vermögens auf den anderen Rechtsträger oder der Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden;
2. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete Rechtsträger unter eigener oder unter Beteiligung der Träger der Bank an diesem Rechtsträger übertragen; wird eine unselbständige Anstalt der Bank ausgegliedert oder abgespalten, kann an die Stelle der Übertragung auf einen neu gegründeten übernehmenden Rechtsträger die rechtliche Verselbständigung der unselbständigen Anstalt unter Beteiligung der Bank, der Träger oder mittelbaren Träger der Bank an der verselbständigten Anstalt treten;
3. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehenden Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegen-

leistung an die Bank oder die Träger der Bank, die nicht in einer Beteiligung besteht, übertragen;

4. durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden; die Generalversammlung stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; die Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Bank;
5. als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein.

³Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Landtags oder des vom Landtag hierzu beauftragten Landtagsausschusses, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist; ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten. ⁴Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Bei einer Umwandlung nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind bestehende Rechte der Gläubiger der Bank zu wahren. ²Die Gewährträgerhaftung nach Art. 4 und 22 gilt fort. ³Das Nähere über die Umwandlung regelt die Satzung der Bank.

(3) ¹Wird die Bank nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als übertragender Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder überträgt sie nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 eine rechtlich unselbständige Anstalt auf einen anderen Rechtsträger, geht die Trägerstellung der Bank an der unselbständigen Anstalt auf den übernehmenden Rechtsträger über. ²Ist der übernehmende Rechtsträger eine juristische Person des Privatrechts, wird dieser mit der Trägerschaft an der unselbständigen Anstalt beliehen. ³Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Bank mit Wirkung eines Formwechsels mit der Trägerschaft an ihren rechtlich unselbständigen Anstalten beliehen. ⁴Die Anstalten unterliegen der Rechtsaufsicht entsprechend Art. 17 Abs. 1 und 2. ⁵Der beliebige Träger unterliegt hinsichtlich der Beachtung des öffentlichen Auftrags der Anstalten der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1; sie kann ihm insoweit Weisungen erteilen.

(4) ¹Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 kann die Bank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte auch rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger errichten oder ihre unselbständigen Anstalten verselbständi-

gen. ²Diese selbständigen Anstalten haben einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Anstalten obliegt, und einen Verwaltungsrat. ³Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse dieser Anstalten sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der Bank zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. ⁴Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Geht die Trägerschaft an diesen Anstalten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 auf eine juristische Person des Privatrechts über, wird diese mit der Trägerschaft an der übernehmenden Anstalt beliehen. ⁶Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Umwandlungen nach Abs. 1 sind Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder ein Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei Umwandlungen nach Abs. 1 ist das besondere Interesse der Träger, im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger an der Aufgabenerfüllung der unselbständigen Anstalten zu berücksichtigen.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbserfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. ²Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die sich regional schwerpunktmäßig auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden Wirtschaftsräume Europas konzentriert.

(2) ¹Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben. ²Sie ist Sparkassenzentralbank und betreibt ihre Geschäfte insoweit unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. ³Sie ist auch Kommunalbank und übernimmt für den Freistaat Bayern die Funktion einer Hausbank.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte insbesondere

1. Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben und sonstige Schuldbuchforderungen begründen,
2. Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern,
3. sich an Verbänden beteiligen,
4. Gesellschaften gründen,

5. rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank errichten,

6. die Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts ganz oder zum Teil durch Vertrag übernehmen; dies gilt nicht für Sparkassen.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Anteilsinhaber des beliebigen Trägers sind mittelbare Träger der Bank (mittelbare Träger).“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und die Generalversammlung“ gestrichen.

5. In Art. 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden“ eingefügt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
4. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
6. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,
8. vier weiteren externen Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt werden.

³Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. ⁴Die Mitglieder gemäß Nrn. 5 und 6 werden vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 7 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatsminister der Finanzen.“

c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

e) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Generalversammlung

(1) ¹Die Träger bzw. im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 die mittelbaren Träger üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. ²Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) ¹Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. ²Im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenden Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) ¹Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. ²Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Art. 21 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis

zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen werden. ³Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm benannter Vertreter.“

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Haftung des Sparkassenverbands Bayern entfällt für zukünftig begründete Verbindlichkeiten, sobald der Sparkassenverband Bayern nicht mehr unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Landesbodenkreditanstalt beteiligt ist.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Kapitalanteilen“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Anteilen am Kapital der Landesbodenkreditanstalt“ ersetzt.

§ 2

Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes

vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. ²Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verliehen ist.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 7

Änderung des
Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 8

Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Wor-

te „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

§ 9

Änderung des
Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung der
Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 12

Änderung der
Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des
Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

§ 15 .

Änderung des
Sparkassengesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

§ 16

Änderung des
Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

§ 17

Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

§ 18

Änderung des
Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F) werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

§ 19

Änderung des
Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

§ 20

Änderung des
Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032–8–F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

§ 21

Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a“.

- b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun

und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

2. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a

(1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben.

²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

7. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3

Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.

2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134